

Begründung:

I. Anlass und Inhalt der Planänderung

Bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1998 (incl. Ergänzung 2001) wurden 10 Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung ausgewiesen. Dazu gehörte auch der Vorrangstandort Wohnste, der mit dem Standort Ahrenswohldede (Landkreis Stade) einen zusammenhängenden Windpark bildet. In Wohnste wurden 10 Windenergieanlagen gebaut (Nabenhöhe: 65 m, Rotordurchmesser: 70 m), in Ahrenswohldede 20 Anlagen (Nabenhöhe: 65 m, Rotordurchmesser: 44 m).

In das neue RROP 2005 sind die 10 Vorrangstandorte des RROP 1998 unverändert übernommen worden. Sie entsprechen zwar wegen des fehlenden 1.000 m Mindestabstandes zu Wohnhäusern nicht den beim RROP 2005 angewandten Auswahlkriterien. Sie sollten aber weiterhin als raumordnerisches Ziel gesichert werden und nicht unter die Ausschlusswirkung der im RROP 2005 neu ausgewiesenen Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung fallen.

Mit Schreiben vom 06.04.2006 hat die Samtgemeinde Sittensen beantragt, die Abgrenzung des Vorrangstandortes Wohnste zu ändern. Der Standort soll in östlicher Richtung erweitert werden. Die „Windpark Wohnste GmbH“ möchte dort zwei größere Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von voraussichtlich 150 m bauen. Zudem soll im südlichen Bereich eine Erweiterung vorgenommen werden. Dort soll eine weitere Anlage errichtet werden. Die Erweiterungen setzen voraus, dass der Vorrangstandort an die Auswahlkriterien des RROP 2005 (Ausschlussgebiete, eingeschränkte Ausschlussgebiete, Mindestabstände, Mindestfläche) angepasst wird. Wegen des erforderlichen Mindestabstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung von Wohnste und Ahrensmoor ist deshalb auch eine Reduzierung der Fläche notwendig.

II. Verzicht auf eine Umweltprüfung gemäß § 7 Absatz 5 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich um eine geringfügige Änderung des RROP im Sinne von § 7 Absatz 5 Satz 5 ROG. Geringfügige Änderungen bedürfen nur dann der durch EU-Recht eingeführten Umweltprüfung von Raumordnungsplänen, wenn in einer Vorprüfung festgestellt wird, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine entsprechende Vorprüfung wurde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, durchgeführt. Die Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind in Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG festgelegt und lauten wie folgt:

1.) Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf

- *das Ausmaß, in dem die Änderung des Raumordnungsplans für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,*
- *das Ausmaß, in dem die Änderung des Raumordnungsplans andere Pläne und Programme, einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie, beeinflusst,*
- *die Bedeutung der Änderung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,*
- *die für die Änderung des Raumordnungsplans relevanten Umweltprobleme,*
- *die Bedeutung der Änderung des Raumordnungsplans für die Durchführung von Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.*

2.) Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen,
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen),
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren: besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, intensive Bodennutzung,
- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Die Vorprüfung ergibt folgendes:

Zu 1.) Merkmale des Raumordnungsplans:

Die neue Gebietsabgrenzung des Vorrangstandortes erzeugt zwar Bindungswirkungen für die gemeindliche Bauleitplanung nach § 1 Absatz 4 BauGB und gegenüber konkreten Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 Absätze 1 und 3 BauGB. Die Änderung des RROP setzt aber insoweit nur einen Rahmen, als das Gebiet für den Bau von Windenergieanlagen festgelegt wird, nicht jedoch deren Anzahl, Höhe, Leistung oder sonstigen Betriebsbedingungen. Umweltbelange gehören bei der Änderung des RROP ohnehin zum abwägungsrelevanten Material. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

Zu 2.) Merkmale der Auswirkungen:

Die Änderung des Vorrangstandorts Wohnste hält einen vorsorglichen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in Wohnste und Ahrensmoor-Ost ein, um problematische Immissionssituationen möglichst von vornherein zu vermeiden.

Geprüft wurde hauptsächlich, ob durch Erweiterung des Windparks in östlicher Richtung das Vorkommen einer streng geschützten Großvogelart direkt oder indirekt gefährdet werden könnte. Dazu wurden zwei Gutachten erstellt:

- Biodata GbR: Raumnutzung des Schwarzstorches im Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks Wohnste, November 2006, Auftraggeber: Samtgemeinde Sittensen.
- Planungsgruppe Grün: Untersuchungen zur Raumnutzung des Schwarzstorchpaares aus dem Wiegenser Forst, November 2006, Auftraggeber: Windpark Wohnste GmbH.

In den Untersuchungen wird festgestellt, dass ein Vorkommen der Art im Forst Wiegensen gegeben ist und das Brutpaar mit Erfolg gebrütet hat (1 Jungvogel). Der Abschnitt des Waldrandes, wo der Tiefenbruchgraben in die Ramme mündet und die Ramme aus dem Wald austritt sowie die südwestlich angrenzenden Flächen sind von besonderer Bedeutung für die Raumnutzung der Großvogelart. Hier befinden sich die Haupteinflugschneise in und aus dem Wald und zahlreiche zur Nahrungssuche aufgesuchte Flächen. Auch kreisen die Tiere oft über diesem Bereich. Der südliche Waldrand des Forstes Wiegensen ist ein regelmäßig genutzter Flugkorridor. Die vorgesehene östliche Erweiterungsfläche des Windparks dient dagegen weder als Nahrungsgebiet noch als Überflugkorridor. Im Bereich der geplanten Erweiterung wurde lediglich ein Querungsflug registriert.

Durch die Einhaltung bestimmter Mindestabstände ist gemäß der Gutachten und einer ergänzenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Kollisionsgefahr oder Aufgabe des Brutplatzes zu rechnen. So ist von der Haupteinflugschneise in den Forst Wiegensen im Südosten des Waldes ist eine mindestens 400 m breite Pufferzone frei zu halten. Vom südlichen Waldrand, der als Flugkorridor genutzt wird, ist bei der Abgrenzung des Vorrangstandortes ebenfalls ein ausreichender Abstand zu halten. Des Weiteren wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zum Horstbereich empfohlen.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass bei Berücksichtigung von bestimmten immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Mindestabständen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Neuabgrenzung des Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung in der Gemeinde Wohnste bedarf daher keiner Umweltprüfung gemäß § 7 Absatz 5 ROG.

III. Vereinbarkeit mit den Auswahlkriterien des RROP 2005

a) Ausschlussgebiete:

Die geplanten Windenergieanlagen benötigen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Standsicherheit einen ausreichenden Abstand zu den bereits vorhandenen Anlagen. Dadurch reicht die Erweiterung im östlichen Bereich des Vorrangstandortes ein Stück weit in ein Ausschlussgebiet hinein. Es handelt sich um ein von der Staatlichen Vogelschutzwarte abgegrenztes avifaunistisch wertvolles Gebiet von nationaler Bedeutung (Brutvögel, Bewertung 2003). Im vorliegenden Falle ist es möglich, von der absoluten Geltung des Ausschlussgebietes abzuweichen. Aus den vorgenannten Untersuchungen ergibt sich, dass die tatsächliche Grenze des avifaunistisch wertvollen Bereichs weiter östlich verläuft (siehe oben unter II.). Dagegen nimmt der Erweiterungsbereich des Vorrangstandortes die Funktionen eines Nahrungshabitats oder Überflugkorridors nachweislich nicht wahr.

Um die avifaunistischen Belange zu berücksichtigen, wird von dem Bereich der Haupteinflugschneise eine 400 m breite Pufferzone in westlicher Richtung freigehalten, wobei als Ausgangspunkt eine Linie angenommen wird, die den Tiefenbruchgraben nach Norden bis zum Wald verlängert. Vom südlichen Rand des Forstes Wiegensen wird ebenfalls eine 400 m breite Pufferzone freigehalten, um den Flugkorridor der Großvogelart zu erhalten. Ein größerer Abstand ist nicht möglich, ohne eine hinreichend große Fläche für den Bau von zwei Windenergieanlagen auszuweisen. Durch eine Waldbegehung des niedersächsischen Schwarzstorchbeauftragten wurde nachgewiesen, dass sich der Horst nicht im Umfeld von 1.000 m zur nördlichen Grenze des Vorrangstandortes befindet.

b) Eingeschränkte Ausschlussgebiete:

Im RROP 1998 waren im Bereich westlich des Tiefenbruchgrabens und in der südlichen Erweiterungsfläche des Vorrangstandortes Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt (= eingeschränktes Ausschlussgebiet). Im RROP 2005 sind diese Vorsorgegebiete jedoch nicht mehr enthalten, da sie gemäß der Karte III des Landschaftsrahmenplans nicht die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen.

c) Mindestabstände:

Die Änderung des Vorrangstandortes hält einen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in Wohnste und Ahrensmoor-Ost ein. Die Größenordnung des Abstandes orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des Nieders. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 (Az. 303-

32346/8.1-). Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für Windkraftanlagen möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, größerer Anlagentechnik gewährleistet wird.

d) Mindestfläche 50 ha:

Der Vorrangstandort besitzt nach der Neuabgrenzung eine Fläche von 166 ha.

IV. Sonstige regionalplanerische Abwägungsbelange

Die beiden Erweiterungsbereiche des Vorrangstandortes sind im RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dargestellt. Durch die Einbeziehung in den Vorrangstandort für Windenergie wird die Eignung und besondere Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Im Süden grenzt der Vorrangstandort für Windenergie an zwei im RROP 2005 ausgewiesene Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft an (Bockhorn, Sorenwiesen). Die Gebiete werden allerdings nicht unmittelbar in Anspruch genommen und zudem ist das Landschaftsbild durch die vorhandenen 30 Windenergieanlagen stark vorbelastet.